

SPLASHLINE REISE- UND EVENTINFORMATIONEN ZU SUMMER SPLASH NORTH BEACH (Stand: Jänner 2018)

Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) für Summer Splash:

Veranstaltungsort von Summer Splash: SUMMER SPLASH Anlage „Bella Italia EFA Village“, Norditalien, Lignano Sabbiadoro

BUCHUNGSABLAUF

Es gelten die ARB1992/Allgemeinen Reisebedingungen des BGBL 247/93 idgM mit den gesonderten Stornobedingungen, sowie die ergänzenden Reise- und Eventinformationen für Summer Splash als wesentliche Vertragsbestandteile, welche bei der Buchungsanmeldung ausgefolgt wurden und zusätzlich auf 2019.summersplash.at/service oder telefonisch unter **+43 (0)1 504 68 68 60** abzurufen sind.

Nach Eingang der Buchung, bekommt JEDER Teilnehmer die Buchungsbestätigung auf elektronischen Weg (per Mail) zugeschickt.

Die Anrechnungsrechnung mit Erlagschein (max. 20% des Reisepreises) wird frühestens 11 Monate vor Ende der geplanten Reise ausgeschickt. Diese ist binnen 14 Tagen zu bezahlen. Der Gruppenvertreter erhält zusätzlich eine Gruppenbestätigung, worauf unter anderem die Namen aller Teilnehmer ersichtlich sind. Bei Buchungsänderungen erhält der Gruppenvertreter immer eine neue aktualisierte Gruppenbestätigung.

- Die Endabrechnung wird ca. 20 Tage vor Reiseantritt verschickt, wobei Zug um Zug gegen Bezahlung des gesamten Restbetrages (frühestens 20 Tage vor Reiseantritt fällig) die **Reiseunterlagen** gesammelt an den Gruppenvertreter **per Mail** versendet werden. **Deshalb bitte die richtige Email-Adresse bei der Buchung angeben!**
- Achtung: Das Nichtzahlen der Anzahlung ist KEINE Stornierung!**

WICHTIGE HINWEISE:

JEDE Buchungsänderung (Stornierung, Verkürzung/ Verlängerung, Namensänderung etc.) ist uns zu melden, wobei aus Gründen der Beweisform die Schriftform (per Email an buchung@splashline.at oder Fax an **+43 (0)1 504 68 68 68**) empfohlen wird. Dieses Schriftstück muss folgende Daten enthalten: **Schule/Klasse, Änderungswunsch, Name, Reisedatum, Auftragsnummer, Adresse und Telefonnummer (für Informationen und ev. Rückfragen), Unterschrift d. betroffenen Person.**

Um mögliche Stornogrenzen (siehe Stornobedingungen in den Allgemeinen Reisebedingungen auf 2019.summersplash.at/service) nicht zu verabsäumen, ist es notwendig, uns das Email oder Fax unverzüglich – auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen – zu übermitteln! Zusätzlich empfehlen wir, diese Buchungsänderungen auf Basis der vorgefertigten Formulare (2019.summersplash.at/service) mittels EINGESCHRIEBENEM BRIEF an folgende Adresse zu senden:

SPLASHLINE Travel und Event GmbH / Knöllgasse 15, 1100 Wien

Wir empfehlen sämtliche übersandte Unterlagen (Faxe, Mails und Postbestätigungen) auch nach Durchführung der Reiseumbuchung aufzubewahren.

Stornierung der kompletten Reise bzw. Verkürzung der Reise lt. geänderten Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992): Ab Zeitpunkt der Buchung fallen Stornokosten lt. geänderten Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) an:

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	20%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85% des Gesamtpreispreises. Zusätzlich wird die Bearbeitungsgebühr (€ 27,00) und die Prämie der bei Buchung ev. abgeschlossenen Zusatzversicherung (€ 49,00) verrechnet.

Änderungen vor der Reise :

Bei einer Kunden-Buchungsänderung wird eine einmalige Änderungsgebühr von € 35,00 p.P. verrechnet.

Änderungen vor Ort bei Summer Splash:

Wende dich bitte in allen Fällen an unsere Summer Splash Guest Relation (=Infopoint). Solltest du vor Ort eine Aufenthaltsverlängerung in Erwägung ziehen, wird sich unsere Vertretung bemühen, dir dies zu ermöglichen, sofern entsprechende Bus- und Hotelkapazitäten verfügbar sind. Berücksichtige hierbei allerdings, dass Zusatzkosten entstehen können (Transferkosten, allfällig zu begleicher Aufpreis, Umbuchungsgebühren, etc.). Anfallende Kosten sind vor Leistungsänderung bzw. direkt bei der Urlaubsbetreuung zu begleichen.

REISEVERSICHERUNG

Eine Stornoversicherung mit 20% Selbstbehalt ist im Reisepreis inkludiert. Wir empfehlen jedoch auch den Abschluss des Summer Splash Versicherungspaketes um nur € 49 (vermittelte Leistung), welches den Ersatz des Selbstbehaltes der inkludierten Stornoversicherung abdeckt und zusätzlich noch folgende Punkte als Reiseversicherung abdecken kann: Stornierungen aufgrund von Krankheit (ärztliche Bestätigung erforderlich), Einberufung zum Bundesheer, Todesfall in der Familie u.a. Kostenübernahme bei unerwarteten Arbeitsplatzverlust der Eltern! Übernahme der Stornogebühren bei Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung. Bitte beachte, dass ein negatives Jahreszeugnis der Abschlussklasse nicht gleichzusetzen ist mit einem negativen Maturazeugnis. Bei Nichtzulassung zur Matura werden die Stornogebühren nicht übernommen! Bei Diebstahl (kein Bargeld) oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie bei einer ev. notwendigen ärztlichen Versorgung vor Ort übernimmt die Reiseversicherung gegebenenfalls ebenso anfallende Kosten. Sollte sich der Reiseteilnehmer nach der Buchung entscheiden, die Reise nicht antreten ZU WOLLEN, übernimmt die Versicherung selbstverständlich KEINE Stornogebühren. Bei einem Reiseabbruch werden die Kosten der nicht genutzten Urlaubstage von der Versicherung nicht rückerstattet. Die Reiseversicherung behält sich das Recht vor, Behandlungskosten für Verletzungen, Krankheiten etc., die durch grobe Fahrlässigkeit entstehen (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum), nicht zu übernehmen. Nähere Informationen erhältst du per E-Mail unter buchung@splashline.at oder telefonisch unter **+43 (0)1 504 68 68 60**. Einzelheiten zum Leistungsumfang der Versicherung sowie die genauen Versicherungsbedingungen sind auf 2019.summersplash.at/service abrufbar.

Es ist wichtig, dass wir unverzüglich über die Buchungsänderung benachrichtigt werden (am besten am Tag des Schadensfalles), da die Reiseversicherung aus-

schließlich zeitgerechte Stornierungen akzeptiert. Nähere Infos sind am Versicherungsheft ersichtlich.

EINBERUFUNG ZUM BUNDESHEER/GELD ZURÜCK BEI NICHTSCHAFFEN DER MATURA

1.) Einberufung zum Bundesheer

Je nach Militärkommando besteht die Möglichkeit, um Aufschub aufgrund der Maturareise anzusuchen. Nachdem der Schüler den Einberufungsbefehl erhalten hat bitten wir um einen Anruf (Tel.: **+43 (0)1 504 68 68-60**). Wir schicken dann eine Buchungsbestätigung zu, die beim Militärkommando für den Aufschubantrag eingereicht werden kann. Falls der Aufschub abgelehnt wird benötigen wir noch am Tag dieser Verständigung eine Stornierung.

2.) Geld zurück bei Nichtschaffen der Matura

Natürlich kann jeder, der die Matura nicht schafft, die Maturareise antreten. Sollte dies allerdings aus persönlichen Gründen nicht möglich sein (z.B. seitens der Erziehungsberechtigten), übernimmt die Reiseversicherung für die Maturanten die Stornogebühr. Grundvoraussetzung dafür ist, dass wir am gleichen Tag der Verständigung des Nichtschaffens der Matura eine Stornierung erhalten. Das negative Maturazeugnis kann nachgereicht werden. **ACHTUNG!!!** Ein negatives Jahreszeugnis der Abschlussklasse ist nicht dasselbe wie ein negatives Maturazeugnis – d.h. bei Nichtzulassung zur Matura gilt dieses Service nicht und die Stornogebühren werden nicht übernommen!

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Minderjährige Schüler, die zum Zeitpunkt der Buchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung mit Unterschrift des oborgerechtigten Erziehungsberechtigten an uns schicken bzw. faxen. Sollte dies nicht erfolgen, behalten wir uns das Recht vor, diese Person nicht zu buchen. Formular online unter 2019.summersplash.at/service.

ZIMMERBELEGUNG

Es wird angestrebt, dass die gewünschte Zimmerbelegung für die Gruppe gebucht wird, wobei wir jedoch festhalten, dass es sich um einen unverbindlichen Kundenwunsch handelt, und daraus kein Recht abgeleitet werden kann, da Kundenwünsche nur vorbehaltlich Verfügbarkeit möglich sind. Es kann durch Buchungsänderungen aufgrund von Stornierungen und Umbuchungen von Klassenkollegen auch zu einer Änderung der Belegung der gesamten Gruppe kommen.

ACHTUNG bei gebuchter 6-Bett Belegung:

Sollte bei Reiseantritt zu Summer Splash 2019 die ursprünglich gebuchte 6-Bett-Belegung aufgrund von Stornierungen seitens der Reiseteilnehmer nicht mehr gegeben sein, und das 6. Bett nicht mit einer Neubuchung nachbelegt werden können, so wird bei der Endrechnung (frühestens 20 Tage vor Reiseantritt) der reguläre Preis in der Höhe von € 599,00 pP (abzüglich Anzahlung) an alle Reiseteilnehmer dieses Zimmers verrechnet.

ABFAHRTSORT (BUSANREISE)

Sofern der gewünschte Abfahrtsort aus Kapazitätsgründen nicht mehr verfügbar ist oder die Mindestteilnehmeranzahl (40 Personen pro Bus) nicht erreicht wird, verständigt der Veranstalter den Kunden umgehend.

HOTEL

Drei-/Mehrfachbelegung: Auch Mehrbettzimmer verfügen neben zwei normalen Hotelbetten meist über Zusatzstellbetten. (zB. Schlafcouch/-sofa)

All-Inclusive Paket (Touristik, Entertainmentprogramm, F & B): Den genauen Umfang der inkludierten Leistungen entnehmen bitte den Summer Splash Hard Facts sowie unserer Homepage www.summersplash.at. Darüber hinaus können auch zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden, wobei diese - nicht inkludierten - Leistungen vor Ort gesondert zu bezahlen sind. Die All-Inclusive Hotelleistungen können bis zum Check-out in Anspruch genommen werden. Vom Kunden nicht in Anspruch genommene, jedoch im Inklusivpaket enthaltene Leistungen können von uns nicht rückvergütet werden. (zB. Touristische Leistungen und/oder Unterhaltungsaktivitäten, angebotene Sportarten, etc.) Bitte beachte, dass der An- & Abreisetag zur Erbringung der Beförderungsleistung dient und dass es auch bei Summer Splash – so wie im internationalen Standard – entsprechende Bezugszeiten der Zimmer an den Check-In/Check-Out-Tagen durch davor abreisende Gäste gibt.

Mitteilung von Mängeln: Gemäß § 31e KSchG bist du verpflichtet, etwaige vor Ort auftretende Mängel unverzüglich der Urlaubsbetreuung (= Infopoint) mitzuteilen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind wir verpflichtet, dich darauf hinzuweisen, dass es deine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, wenn du eine solche Mängelrüge unterlässt. Eine Unterlassung kann dir jedoch als Mitverschulden bei der Bemessung von Schadenersatzansprüchen angerechnet werden.

EVENTINFORMATIONEN

Wir behalten uns vor, stark alkoholisierte oder randalierende Personen von Aktivitäten vor Ort (z.B. Schifffahrt, Pool, Spiele etc.) auszuschließen.

Änderung/Ausfall von Leistungen: Änderungen von Aktivitäten und Leistungen sind je nach Sponsorenkooperationen und Vereinbarungen mit den Leistungsänderungen möglich und vorbehalten.

Wir behalten uns vor, geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben, verlegen bzw. ersatzlos zu streichen falls keine zeitlichen und räumlichen Alternativen vorhanden sind bzw. eine sichere Umsetzung dieser Aktivitäten/Leistungen durch außer Witterungseinflüsse nicht mehr gewährleistet bzw. dem Kunden nicht mehr zumutbar ist (z.B. zu hoher Wellengang bei geplanter Cruise Missile Bootsfahrt, zu starker Regen, etc.). Sofern eine Aktivität/Leistung aus den genannten Gründen nicht angeboten werden kann, sind wir selbstverständlich bemüht, nach Möglichkeit ein Alternativprogramm anzubieten.

Haftung: Für allfällige Sach- und Personenschäden welche vom einzelnen Kunden bei der Anreise/Abreise (z.B. Bus, Flug) und während des gesamten Reiseaufenthaltes (Beherbergungsbetrieb, Veranstaltungsorte, etc.) verursacht werden und den Kunden ein Alleinverschulden trifft, haftet ausschließlich der Kunde.

Verhalten gegenüber Dritten: Zum Gelingen des Events bedarf es der Mitwirkung, sowie des angemessenen Verhaltens sämtlicher Teilnehmer. Im Sinne aller Reiseteilnehmer behalten wir uns das Recht vor, bei ungebührlichem, die Sicherheit der anderen Teilnehmer oder dem ordnungsgemäßen Ablauf der

Veranstaltung beeinträchtigendem, Verhalten mit sofortiger Wirkung den Zutritt zu den Veranstaltungsorten zu verweigern. Eine eventuell dadurch entstehende verfrühte Rückreise trägt der Kunde zur Gänze auf eigene Kosten. Um das spezielle Programm für Summer Splash umsetzen zu können, wird das gesamte Resort eigens dafür adaptiert. Leistungsbeschreibungen von anderen Veranstaltern und für andere Zeiträume sind hier nicht zur Anwendung zu bringen. Summer Splash ist eine Matura- bzw. Abschlussreise und darf ausschließlich von Personen gebucht werden, die im entsprechenden Schuljahr an einer österreichischen Schule oder Lehranstalt eine Abschlussklasse besuchen. Wir behalten uns vor, Buchungen von nicht berechtigten Personen (das sind jene ohne Besuch einer Abschlussklasse im jeweiligen Schuljahr in den oben genannten Bildungseinrichtungen bzw. Personen, die bei Reiseantritt das Alter von 25 Jahren überschreiten würden) nicht zu akzeptieren. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 2.000 Personen pro Woche.

Die 600.000m² große Summer Splash Anlage befindet sich in Norditalien, direkt im beliebten Ferienort Lignano Sabbiadoro. Sie ist inmitten von Pinienwäldern und nur wenige Schritte vom 1,2 km langen hoteleigenen Sandstrand entfernt gelegen. In wenigen Gehminuten oder mit dem öffentlichen Bus (Haltestelle direkt beim Hoteleingang) gelangt man zur belebten Shopping Meile von Lignano, den öffentlichen Stränden, Hafen uvm. Unzählige Restaurants, Bars und sonstige Unterhaltungsmöglichkeiten laden zu einem Stadtbummel ein. Nationale Hotelkategorie.

In der Ausschreibung um eine beispielhafte Darstellung des Gesamtkonzeptes der Eventmaturareise Summer Splash handelt. Änderungen von Aktivitäten und Leistungen sind je nach Sponsorenkooperation und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern möglich und vorbehalten.

Hinweis gemäß § 7 Reisebürosicherungsverordnung (RSV, Stand Jänner 2018):

Die SPLASHLINE Travel und Event GmbH ist unter der Eintragungsnummer 2005/0005 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten registriert. Wir haben bei UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, eine Insolvenzversicherung unter der Polizza-Nr. 2132/000979-4 abgeschlossen. Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor Ende der geplanten Reise. Die Höhe der Annahme von Kundengeldern als Anzahlung beträgt maximal 20 % des Reisepreises. Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises dürfen nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt übernommen werden. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters beim Abwickler call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Tel. +43/ (0)1/ 316 70 – 895, Fax. +43/ (0)1/ 316 70 – 70895, E-Mail splashline@call-us.com anzumelden. Die Haftung der UNIQA Österreich Versicherungen AG ist im Schadensfall auf die für den Reiseveranstalter ermittelte Versicherungssumme begrenzt. Übersteigen die Erstattungsforderungen die Versicherungssumme, erfolgen Zahlungen nur anteilig.

ABSATZ 1:

INFORMATIONEN zur kostenlosen Starter Mitgliedschaft im Swatch Club:

Mit der Unterschrift auf der Teilnehmerliste erklären sich die teilnehmenden Personen mit der Übermittlung der dort genannten Kontaktdaten, nämlich Vorname, Nachname, Adresse, Email und Telefonnummer an die folgenden Unternehmen zu den nachstehenden Zwecken einverstanden:

(i) The Swatch Group (Österreich) GmbH, Ares Tower, Donau-City-Straße 11-13, 1220 Wien, Österreich, zum Zwecke der Bewerbung ihrer eigenen Waren (Uhren und Accessoires) und Dienstleistungen (Wettbewerbe, Promotionen, Veranstaltungen) per Email, per SMS sowie per Telefonanrufen sowie zum Zwecke der Aufnahme als Starter-Mitglied in den SWATCH Club (kostenlos für ein Jahr; weitere Informationen zum SWATCH Club auf http://www.swatch.com/de_at/swatch-club/ueber-swatch-club);

(ii) Swatch AG, Jakob-Stämpflistrasse 94, 2502 Biel/Bienne, Schweiz, zum Zwecke der Bewerbung ihrer eigenen Waren (Uhren und Accessoires) und Dienstleistungen (Wettbewerbe, Promotionen, Veranstaltungen) per Email, per SMS sowie per Telefonanrufen sowie zum Zwecke der Aufnahme als Starter-Mitglied in den SWATCH Club (kostenlos mit vielen Vorteilen; weitere Informationen zum SWATCH Club auf http://www.swatch.com/de_at/swatch-club/ueber-swatch-club);

Die teilnehmenden Personen nehmen zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann; bei der Schweiz handelt es sich um Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Diese Zustimmung kann jederzeit telefonisch unter +43 (0) 1 504 6868 7160 oder per Email an office@splashline.at oder per Post an SPLASHLINE Travel und Event GmbH, Knöllgasse 15, 1100 Wien widerrufen werden.

ABSATZ 2:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß §3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Rücktritt kann vom Verbraucher binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses bzw. der Warenlieferung gegenüber der SPLASHLINE Travel und Event GmbH Knöllgasse 15, 1100 Wien (Telefon: +43 1 504 68 68 60, Fax: +43 1 504 68 68 – 68, E-Mail: office@splashline.at) erklärt werden. Gemäß §4 KSchG werden dem Verbraucher nach einem Rücktritt alle empfangenen Leistungen rückerstattet.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. wurde den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate und 14 Tage ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung. Wurde die Urkundenausfolgung bzw. die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachgeholt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde bzw. die Information erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992) zu SUMMER SPLASH

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98). Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/ Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertrags- text dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages Geschäfts- besorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebüro- gewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzu- weisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachsichtlich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auf- traggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisever- trag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheits- polizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die je- weiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheits- polizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zoll- vorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des je- weils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziel- lands bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entspre- chenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umge- kehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des verein- barten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebe- stätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veran- stalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflich-

ten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens ver- pflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässig- keit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund milderer Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Di- rektabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REI- SEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunter- lagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reisetnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzper- son alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten ab- tritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer ange- messenen Frist vor dem Abreiseternitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (näml- lich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheits- polizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausrei- chender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Ka- talog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informatio- nen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Bu- chung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risk- en ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiselei- stungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewähr- leistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhaf- te Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseve- ranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegen- stände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzutei- len. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung die- ser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungs- ansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Lei- stungsträger (z. B. Hotel, Flugesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

Folgender Teil der ARB 1992 wird nicht anerkannt:

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienerverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtaagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85%

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienerverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	15%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	20%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	45%

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienerreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

- Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies
- mittels eingeschriebenen Briefes oder
 - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung ... zu tun.

Anstelle dieser Bestimmungen gilt folgende Regelung:

c) Rücktritt mit Stornogebühr

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	20%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85%

Zusätzlich wird die Bearbeitungsgebühr (€ 27,00) und die Prämie der bei Buchung ev. abgeschlossenen Zusatzversicherung (€ 00) verrechnet.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reise willen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt.

Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1.

(Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obengenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten – der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.
- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urteilsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen SPLASHLINE Travel und Event GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen SPLASHLINE über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. SPLASHLINE hat eine Insolvenzabsicherung mit UNIQA Österreich abgeschlossen. Die Reisenden können den Abwickler „call us Assistance International GmbH“, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, Tel. +43/ (0)1/ 316 70 – 895, E-Mail splashline@callus.com kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von SPLASHLINE verweigert werden.